

SATZUNG

von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Koblenz

Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 04.05.2022

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Koblenz ist ein Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Rheinland-Pfalz. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE oder GRÜNE Koblenz.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in der Stadt Koblenz. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die kreisfreie Stadt Koblenz.

§ 2 Grundsätze und Ziele

- (1) Die im Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel vereinbarten Inhalte und Ziele bilden die Grundlage der politischen Arbeit des Kreisverbandes Koblenz.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei oder konkurrierenden Wählervereinigung angehört und mindestens 14 Jahre alt ist. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich

erklärt werden.

- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Kreisvorstand bzw. der Ortsvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Gegen die Zurückweisung kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Zurückweisung durch den Vorstand ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Kreisvorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Näheres regelt die Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und die Landesschiedsgerichtsordnung.
- (3) Mitglied kann nur sein, wer einen Mitglieds-

beitrag leistet. Zahlt ein Mitglied nach einer ersten schriftlichen Mahnung keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. über Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken,
 - b) an Versammlungen der übergeordneten Gliederungen als Gast teilzunehmen,
 - c) im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat,
 - d) sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
 - e) innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
 - f) an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten,
 - b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
 - c) seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
- (3) Kommunale Mandatsträger*innen des Kreisverbandes Koblenz leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsträger*innen-Beiträge an den Kreisverband. Die Höhe wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung beschlossen und in die Beitrags- und Kassenordnung aufgenommen.

§ 6 Gebietsverbände

- (1) Auf Initiative von mindestens 7 Mitgliedern kann in einem Koblenzer Stadtteil ein Ortsverband gegründet werden.
- (2) Die Ortsverbände werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung anerkannt.
- (3) Die Ortsverbände unterliegen den Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes Koblenz sowie den satzungsrechtlichen Regeln der übergeordneten Gliederungen.
- (4) Für Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gliederungen finden die Regelungen der Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz Anwendung.

§ 7 Stadtteilgruppen

- (1) Zur Vernetzung in den Stadtteilen können Stadtteilgruppen gegründet werden. Sie führen die Kurzbezeichnung Ortsgruppe und die Stadtteilbezeichnung.
- (2) Über Gründung und räumliche Abgrenzung der Stadtteilgruppe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Stadtteilgruppen unterliegen den Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes Koblenz, den satzungsrechtlichen Regeln der übergeordneten Gliederungen und sind an die Beschlüsse und Weisungen des Kreisvorstandes gebunden.
- (4) Mit Zustimmung des Kreisvorstandes können die Stadtteilgruppen in ihrem Namen öffentliche Erklärungen abgeben.
- (5) Die Zugehörigkeit der in den Stadtteilen wohnenden Mitglieder zur Stadtteilgruppe ist freiwillig.
- (6) Die Stadtteilgruppen haben mindestens eine Sprecherin oder einen Sprecher, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied. Die Sprecherin bzw. der Sprecher ist gleichzeitig Ansprechpartner*in des Kreisvorstandes. Die Sprecher*innen werden mindestens einmal jährlich gewählt.
- (7) Bürger*innen ohne Parteimitgliedschaft können als Gäste teilnehmen. Sie sind weder berechtigt als Sprecher*in gewählt zu werden noch öffentliche Erklärungen im Namen der Grünen abzugeben.
- (8) Die Stadtteilgruppen geben sich eine Ge-

schäftsordnung, die im Kreisvorstand beraten und von der Kreismitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Thematische Arbeitsgruppen

- (1) Zur Förderung der fachpolitischen Diskussion sowie zur Erarbeitung von Konzepten und Strategien können thematische Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese führen die Kurzbezeichnung Thementeam.
- (2) Über Gründung und thematische Abgrenzung der Arbeitsgruppen entscheidet der Kreisvorstand. Die Kreismitgliederversammlung wird über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen informiert.
- (3) Die Arbeitsgruppen unterliegen den Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes Koblenz, den satzungsrechtlichen Regeln der übergeordneten Gliederungen und sind an die Beschlüsse und Weisungen des Kreisvorstandes gebunden.
- (4) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind nicht berechtigt, im Namen des Kreisverbandes, im Namen der Arbeitsgruppen oder im Namen der Partei öffentliche Erklärungen abgeben.
- (5) Die Arbeitsgruppen haben mindestens eine Sprecherin oder einen Sprecher, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied. Die Sprecherin oder der Sprecher ist gleichzeitig Ansprechpartner*in des Kreisvorstandes. Zur besseren Koordinierung ist es wünschenswert, wenn ein Vorstandsmitglied des Kreisverbandes Koblenz gleichzeitig die Aufgabe der Sprecherin oder des Sprechers der Arbeitsgruppe wahrnimmt.
- (6) Bürger*innen ohne Parteimitgliedschaft können als Gäste teilnehmen.
- (7) Die Arbeit in den Arbeitsgruppen kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Kreismitgliederversammlung genehmigt wird.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die

Mitgliederversammlung. Sie wird im parteiinternen Sprachgebrauch kurz als KMV (Kreismitgliederversammlung) bezeichnet.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.
- (3) Der Kreisvorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder oder 10 Mitglieder dies schriftlich dem Vorstand gegenüber beantragen oder die Mehrheit des Kreisvorstandes dies beschließt.
- (4) Der Kreisvorstand beruft die Mitgliederversammlung grundsätzlich mit einer Frist von 2 Wochen (Postausgang) ein. Mitglieder, Wahlbewerber*innen sowie geladene Gäste, die über eine Mailadresse verfügen, erhalten die Einladung elektronisch, es sei denn, sie wünschen den Postversand und haben dies schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt.
- (5) Mit der Ladung ist der Tagungsort, der Tagungsbeginn und eine vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
- (6) Anträge zur Satzung und Parteiprogrammen des Kreisverbandes Koblenz, zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes sowie zur Auflösung des Kreisverbandes müssen 4 Wochen vor der Versammlung beim Kreisvorstand eingehen und 2 Wochen (Postausgang) vorher versandt werden.
- (7) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist bis auf 7 Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet und von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt werden.
- (8) Anträge zur Satzung, zum (Wahl)Programm, zur Auflösung des Kreisverbandes und zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds können nicht Gegenstand dieser Mitgliederversammlung sein.
- (9) Anträge im Verlauf der Mitgliederversammlung sind möglich, wenn sie von mindestens 3 Mitgliedern unterstützt werden und wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht abgelehnt wird.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder

oder mindestens 10 Mitglieder (welche Zahl niedriger ist) anwesend sind.

- (11) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig. Darauf soll bereits im Einladungsschreiben hingewiesen werden.
- (12) Mitgliederversammlungen können ausnahmsweise auch per Videokonferenz stattfinden, wenn dies rechtlich zulässig ist und der Vorstand dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, wobei Mitgliedern, die nachweislich keine technische Möglichkeit zur Teilnahme haben, eine solche Gelegenheit durch den Kreisvorstand zu geben ist.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass sie nur mitgliederöffentlich ist.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes,
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer*innen,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kreisschatzmeisterin bzw. des Kreisschatzmeisters,
 - d) Wahl der Delegierten zu den Organen und Gremien des Landes- und Bundesverbandes,
 - e) Aufstellung von Wahlkandidat*innen,
 - f) Aufstellung und Änderung der Satzung des Kreisverbandes,
 - g) Erlass einer Beitrags- und Kassenordnung,
 - h) Verabschiedung des Haushaltes,
 - i) Anerkennung von Ortsverbänden und Stadtteilgruppen,
 - j) Beschlussfassung über (Wahl)Programme des Kreisverbandes,
 - k) Beschlussfassung über Auflösung des Kreisverbandes.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Sat-

zung etwas anderes bestimmt ist.

- (3) Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Auflösung des Kreisverbandes erfordern eine 2/3-Mehrheit.
- (4) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Protokolle von Wahlergebnissen und Satzungsänderungen sind von der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Vertreter*innen zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Vorstandswahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (5) Ist der 2. Wahlgang erforderlich, so findet für jedes noch zu besetzende Amt eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die im ersten Wahlgang der absoluten Mehrheit jeweils am nächsten waren.
- (6) Eine Stichwahl ist nur gültig, wenn nicht mehr als ein Drittel der Stimmen Enthaltungen sind.
- (7) Bei den Beisitzer*innen können die Frauen oder Menschen, die sich selbst als weiblich definieren und die offenen Plätze jeweils in einem Wahlgang gewählt werden, wobei in diesem Fall jede an der Wahl teilnehmende Person so viele Stimmen hat, wie Plätze zu vergeben sind; eine Stimmenhäufung auf eine kandidierende Person ist jedoch unzulässig.
- (8) Listenplätze der Wahlkandidat*innen werden einzeln abgestimmt.
- (9) Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, über eine Vorschlagsliste abzustimmen. Die Vorschlagsliste kann alle Listenplätze enthalten oder nur eine bestimmte Auswahl. Die Vorschlagsliste ist gewählt, wenn eine einfache Mehrheit der anwe-

senden Mitglieder für diese Liste stimmt.

- (10) Die Wahl der Delegierten für übergeordnete Versammlungen und Gremien (außer Wahl- und Vertreterversammlungen wegen des unterschiedlichen Teilnehmerkreises und des Wahlgesetzes) erfolgt in der Regel für ein Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Delegierten vor Ablauf des Jahres neu gewählt werden, um z.B. auch neuen Mitgliedern eine Beteiligungsmöglichkeit zu eröffnen.
- (11) Die Bewerber*innen stellen sich auf der Mitgliederversammlung vor und erläutern vor der Wahl ihre Position zu den wichtigsten Anträgen des Gremiums, zu dem sie delegiert werden möchten.
- (12) Die Delegierten berichten gegenüber dem Kreisvorstand und gegenüber den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung des Kreisverbandes über ihr Verhalten zu den Anträgen und stellen sich deren Fragen.
- (13) Grüne Mandats- und Funktionsträger*innen sowie Mitglieder in Beiräten und Ausschüssen berichten einmal jährlich der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit, ihre Positionen und ihr Abstimmverhalten.

§ 13 Vorstand

- (1) Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Voraussetzung für die Wahl in den Kreisvorstand ist die Mitgliedschaft im KV Koblenz.
- (3) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisvorstand stehen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit auf schriftlichen Antrag abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig. Der Antrag ist mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (5) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Vorstandes kann die nächste Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen.
- (6) Die Amtszeit der Nachgewählten endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.
- (7) Zu Beginn einer neuen Amtszeit gibt sich der Kreisvorstand eine Vertretungsregelung und einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Zuständigkeiten geregelt werden.
- (8) Der Kreisvorstand besteht aus zwei Vorstandssprecher*innen, davon mindestens eine Frau, einer Schatzmeisterin oder einem Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzer*innen.
- (9) Die Vorstandssprecher*innen und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB.
- (11) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist für einzelne Rechtshandlungen allein vertretungsberechtigt, wenn es von der Mitgliederversammlung dazu ermächtigt worden ist.
- (12) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können eine Vergütung für die Erledigung der Vorstandsgeschäfte erhalten. Die Vergütung ist abgaben- und steuerpflichtig, begründet jedoch kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Die Mitgliederversammlung beschließt für die gesamte Amtszeit, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gezahlt wird.
- (13) Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, obliegt dem geschäftsführenden Vorstand die Ausübung der Arbeitgeberfunktion.
- (14) Die Vorstandsmitglieder sind im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der geschäftsführende Vorstand handelt im Sinne der Beschlüsse des Gesamtvorstandes.
- (15) Der Vorstand tagt in der Regel parteiöffentlich. Hierzu zählen beispielsweise auch freie Mitarbeiter*innen ohne Mitgliedschaft und Gäste des Kreisvorstandes.
- (16) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand öffentlich oder nur vorstandsintern tagt.
- (17) Die Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal pro Monat stattfinden. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

- (18) Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzu-berufen.
- (19) Die Mitglieder werden über die Beschlüsse des Vorstandes informiert.

§ 14 Rechnungsprüfer*innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (3) Rechnungsprüfer*innen müssen Mitglied der Gliederung sein und dürfen kein Vorstandsamt auf gleicher Ebene bekleiden.

§ 15 Gleichstellung

- (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ist zu achten und zu stärken. Die Einzelheiten hierzu sind im FINTA*-Statut geregelt, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Im Übrigen gelten die Frauenstatute des Landesverbands Rheinland-Pfalz und des Bundesverbandes.

§ 16 Auflösung

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

- (2) Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- (3) Bei Auflösung fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband Rheinland-Pfalz.

§ 17 Haftung

- (1) Für die Schulden des Kreisverbandes haftet nur das Vermögen des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die keine Deckung im Vermögen vorhanden ist. Ein negatives Reinvermögen ist nicht zulässig.

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführung von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung, bzw. Finanzordnung.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.